

Amtsblatt des Landkreises Passau

Nummer 2016-27

Ausgabe: 17.08.2016

Inhaltsverzeichnis

1. Landes- und Regionalplanung – Bekanntmachung der Fortschreibung des Regionalplans Donau-Wald; Beteiligung der Öffentlichkeit
2. Bekanntmachung der tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung zur Durchführung der Schutzimpfung von für die Blauzungenkrankheit (BT) empfänglichen Tieren im Landkreis Passau



**Landes- und Regionalplanung
Fortschreibung des Regionalplans Donau-Wald;
Beteiligung der Öffentlichkeit**

Der Regionale Planungsverband Donau-Wald erlässt gemäß Art. 16 Abs. 3 BayLplG folgende

Bekanntmachung:

Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Donau-Wald hat beschlossen, den Regionalplan fortzuschreiben. Der Fortschreibungsentwurf des Kapitels

B I Freiraum, Natur und Landschaft

wurde vom Planungsausschuss am 18.07.2016 gebilligt.

Der Entwurf der Regionalplanänderung - einschließlich Begründung und Umweltbericht - liegt gemäß Art. 16 Abs. 3 BayLplG beim Landratsamt Passau zur Einsichtnahme aus.

Auslegungsort:

Landratsamt Passau
Büro des Landrats
Zimmer Nr. 238
Domplatz 11
94032 Passau

Auslegungszeit:

05. September 2016 bis 14. Oktober 2016 während der für den Parteiverkehr festgelegten Zeiten (Montag bis Donnerstag von 08.00 bis 16.00 Uhr, Freitag von 08.00 bis 12.00 Uhr)

Internet:

Der Entwurf kann im Internet unter folgenden Adressen eingesehen werden:

www.regierung.niederbayern.bayern.de

www.region-donau-wald.de

Schriftliche Äußerungen zur Fortschreibung des Regionalplans Donau-Wald sind bis zum Ablauf der Auslegungsfrist gegenüber dem Regionalen Planungsverband Donau-Wald, Leutnerstraße 15, 94315 Straubing, möglich.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass Rechtsansprüche durch die Beteiligung der Öffentlichkeit nicht begründet werden.

Straubing, 08. August 2016

REGIONALER PLANUNGSVERBAND DONAU-WALD

Josef Laumer
Landrat
Verbandsvorsitzender

**Vollzug des Tierseuchenrechts,
der Verordnung zur Durchführung gemeinschaftsrechtlicher und unionsrechtlicher Vorschriften
über Maßnahmen zur Bekämpfung, Überwachung und Beobachtung der Blauzungenkrankheit (EG-
Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung);**

**Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung zur Durchführung der Schutzimpfung von für die
Blauzungenkrankheit (BT) empfänglichen Tieren im Landkreis Passau**

Das Landratsamt Passau erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

I.

Erlaubnis zur Durchführung von Schutzimpfungen gegen die Blauzungenkrankheit (BT)

1. Allen Haltern von Rindern, Schafen, Ziegen sowie anderen für die Blauzungenkrankheit empfänglichen Tieren im Landkreis Passau wird gemäß § 4 Abs. 1 der EG-Blauzungenbekämpfungs-Durchführungsverordnung die Genehmigung erteilt, ihre für die Blauzungenkrankheit empfänglichen Tiere mit inaktivierten Impfstoffen impfen zu lassen.
2. Die Genehmigung unter Ziffer I.1 wird unter folgenden Auflagen erteilt:
 - 2.1 Die Immunisierung hat gemäß den Empfehlungen der Impfstoffhersteller zu erfolgen.
 - 2.2 Eine Impfung darf grundsätzlich nur mit zugelassenen Impfstoffen oder mit einem im Rahmen einer Ausnahmegenehmigung nach § 11 Abs. 6 Nr. 2 des Tiergesundheitsgesetzes vom Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz genehmigten Impfstoffes durchgeführt werden.
 - 2.3 Die Durchführung der BT-Impfung ist durch den Impftierarzt zu dokumentieren.
Dabei sind Ort und Datum der Impfung, der verwendete Impfstoff, die eingesetzte Charge sowie die Anzahl der geimpften Tiere anzugeben.
 - 2.4 Die Durchführung der Impfung mit den entsprechenden Angaben ist vom Tierbesitzer bzw. vom mit der Impfung beauftragten Tierarzt über die HIT-Datenbank innerhalb von 7 Tagen nach der Impfung zu melden.
 - 2.5 Bei Rindern sind die BT-Impfungen einzeltierbezogen, bei Schafen und Ziegen bestandsbezogen zu erfassen,
 - 2.6 Die nachträgliche Aufnahme, Änderung und Ergänzung von Auflagen zur Sicherstellung der gesetzlichen Voraussetzungen dieser Genehmigung bleibt vorbehalten.
 - 2.7 Die Genehmigung nach Ziffer 1 wird befristet bis 31.12.2016 erteilt.
 - 2.8 Der jederzeitige Widerruf der Genehmigung in Ziffer I.1 bleibt vorbehalten.

II.

Kosten werden für diese Allgemeinverfügung nicht erhoben.

III.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise:

1. Die Impfung gegen die Blauzungenkrankheit erfolgt auf freiwilliger Basis, wird aber aus Tierschutzgründen und zur Vermeidung wirtschaftlicher Schäden dringend empfohlen.
Das Friedrich-Löffler-Institut (FLI) für Viruskrankheiten der Tiere hat in einer Risikobewertung die Impfung gegen die Blauzungenkrankheit der Serotypen BTV-4 und BTV-8 wegen herannahender Ausbruchsfälle in Nachbarländern dringend empfohlen.
2. Die Durchführung durch den von ihm beauftragten Tierarzt erfolgt im Rahmen Eines Dienstvertrages nach §§ 611 ff. BGB mit der daraus resultierenden Kostenfolge.
Auf die Beihilferegelungen des Tierseuchenfonds wird verwiesen
3. Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen.
4. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Passau, Dienststelle Salzweg, -Veterinärwesen-, Passauer Str. 39, 94032 Passau, Zimmer E.34b aus.
Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

Passau, den 11.08.2016

Schwarz
Oberregierungsrätin
